

schönherr

WIRD ÜBERBRACHT

NÖ Landesregierung
Abteilung Umweltrecht
Landhausplatz 1
3109 St.Pölten
post.ru4@noel.gv.at

23.07.2010
SM-VIE/06003
RU4-U-302

Einschreiter:

1. Flughafen Wien AG
1300 Wien-Flughafen, Postfach 1
2. Land Niederösterreich
(Abteilung Landesstraßenbau)
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

beide vertreten durch:

(Vollmachten gemäß § 10 AVG erteilt)

wegen:

Vorhaben "Parallelpiste 11R/29L"

I. MODIFIKATION DES GENEHMIGUNGSANTRAGS („Revision 05“) II. STELLUNGNAHME

4-fach
2 Ordner (4-fach)
3 Beilagen (4-fach)

Dr. Christian Schmelz
Rechtsanwalt/Attorney at Law
Partner
T: +43 1 534 37-127
F: +43 1 534 37-6127
E: c.schmelz@schoenherr.at

Schönherr Rechtsanwälte GmbH
A-1014 Wien, Tuchlauben 17
FN 266331 p (HG Wien)
UID ATU 61980967
DVR 0157139

AUSTRIA
Tuchlauben 17
A-1010 Wien
T: +43 1 534 37
office@schoenherr.at

BULGARIA
Alabin 56
BG-1000 Sofia
T: +359 2 933 10 81
office@schoenherr.bg

CROATIA
Ul. kneza Branimira 29 (Branimir centar)
HR-10000 Zagreb
T: +385 1 4813 244
office@schoenherr.hr

CZECH REPUBLIC
nám. Republiky 1079/1a
CZ-110 00 Praha 1
T: +420 225 996 500
office@schoenherr.cz

EUROPEAN UNION
Avenue de Cortenbergh 52
B-1000 Bruxelles
T: +32 2 743 40 40
office@schoenherr.be

HUNGARY
Buday László utca 12.
H-1024 Budapest
T: +36 1 345 45 35
office@schoenherr.hu

POLAND
ul. Złota 59
PL-00-120 Warszawa
T: +48 22 222 42 00
office@schoenherr.pl

ROMANIA
Blvd. Dacia 30, Etaj 4, Sector 1
RO-010413 București
T: +40 21 31967 90
office@schoenherr.ro

SERBIA
Francuska 27
SRB-11000 Beograd
T: +381 11 32 02 600
office@schoenherr.rs

SLOVAKIA
Nám. 1. mája 18 (Park One)
SK-811 06 Bratislava
T: +421 2 52 62 2950
office@schoenherr.sk

SLOVENIA
Tomšičeva 3
SI-1000 Ljubljana
T: +386 1 200 09 80
office@schoenherr.si

UKRAINE
Shota Rustaveli street 44
UA-01033 Kyiv
T: +380 44 220 10 46
office@schoenherr.co.ua

All our activities in these jurisdictions, including cooperation with independent attorneys, are in compliance with relevant law and other rules and regulations, in particular rules of professional conduct.

I. MODIFIKATION DES GENEHMIGUNGSANTRAGS („Revision 05“)

1. EINLEITUNG

Wir haben mit Schriftsatz vom **01.03.2007** unter Vorlage umfangreicher Unterlagen – insbesondere der Vorhabensbeschreibung und der Umweltverträglichkeitserklärung – um Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 und den mitanzuwendenden Vorschriften zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens "Parallelpiste 11R/29L" **angesucht**.

Diese Unterlagen wurden von der Behörde und ihren Prüfgutachtern einer eingehenden und in mehreren Stufen erfolgten **Vorprüfung** unterzogen. Entsprechend den Verbesserungsaufträgen und Anregungen der Behörde – vereinzelt auch losgelöst davon – haben wir der Behörde Verbesserungen, Präzisierungen und Optimierungen des Einreichoperats in insgesamt 3 Schritten vorgelegt:

- **Revision 01** mit Schriftsatz vom 31.01.2008
- **Revision 02** mit Schriftsatz vom 27.03.2008
- **Revision 03** mit Schriftsatz vom 06.05.2008

In der Zeit von **29.05.-31.07.2008** erfolgte die **öffentliche Auflage** des Vorhabens samt UVE. Bis 31.07.2008 konnten bei der UVP-Behörde Stellungnahmen abgegeben und Einwendungen erhoben werden. Von dieser Gelegenheit haben zahlreiche Personen und Organisationen Gebrauch gemacht. In einzelnen Stellungnahmen wurden geringfügige Modifikationen des Vorhabens angeregt, die wir aufgegriffen und der UVP-Behörde mit Schriftsatz vom 27.02.2009 als **Revision 04** vorgelegt haben.

2. REVISION 05

Mit der nun vorliegenden **Revision 05** kommen wir Wünschen der NÖ Umweltschutzbehörde nach Präzisierung und Ergänzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung und Wünschen eines Prüfgutachters nach Präzisierung einiger Details der Verlegung der Landesstraße B 10 nach. Zudem wurde aufgrund zwischenzeitlich geänderter Grundlagen der örtlichen Raumplanung in der Gemeinde Klein Neusiedl eine ökologische Ausgleichsfläche in der Lage verändert.

Hiemit legen wir der UVP-Behörde diese geringfügigen Modifikationen des Einreichoperats als **"Revision 05"** vor.

./

2.1 Inhalte

Die Modifikationen betreffen somit die

- Präzisierung und Ergänzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Kapitel 11 der Vorhabensbeschreibung)
- Präzisierung einiger Details der Verlegung der Landesstraße B 10 (Kapitel 14.01 der Vorhabensbeschreibung)

Zugleich legen wir einen aktualisierten Übersichtsplan, einen entsprechend aktualisierten Grundeinlösungsplan Teil 2 sowie entsprechend nachgezogene Änderungen im Grundstücksverzeichnis vor.

Wegen des geringen Umfangs dieser Revision legen wir – wie schon bei den Revisionen 02 bis 04 – nur die auszutauschenden oder ergänzend einzufügenden Dokumente vor.

./1 Aus dem diesem Schriftsatz angeschlossenen **Inhalts- und Beilagenverzeichnis** der Revision 05 / Ergänzende Unterlagen ist ersichtlich, welche Dokumente (bzw Seiten) mit der nunmehrigen Revision 05 ausgetauscht oder ergänzend vorgelegt werden und wo diese einzufügen sind. Dieses Verzeichnis ist nach dem Inhaltsverzeichnis gegliedert.

2.2 Dokumentenstruktur

Der besseren Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit wegen wird die Dokumentenstruktur der Revision 0 (ursprüngliche Einreichung) sowie der Revisionen 01 bis 04 konsequent fortgesetzt:

- Die nunmehr modifizierten Dokumente tragen durchgängig die Bezeichnung "Revision 05".
 - Bei Textdokumenten ist dies in der Fußzeile mit "Revision 05" gekennzeichnet, bei Plandokumenten durch die Endung "05".
 - Einen Überblick über das gesamte Einreichoperat geben die beiden ebenfalls aktualisierten Inhalts- und Beilagenverzeichnisse (für die Teile 1A und 1B einerseits sowie 2A und 2B andererseits).
 - In den Inhaltsverzeichnissen sind jene Dokumente mit ***** gekennzeichnet, die nun mit der Revision 05 erstmals vorgelegt werden.
- ./2,3

Darüber hinaus legen wir der Behörde eine DVD vor, auf der die gesamten (integrierten) Einreichunterlagen und auch die nunmehrigen ergänzenden Unterlagen (siehe II.) enthalten sind.

II. STELLUNGNAHME

Die der UVE zugrunde gelegte Flugverkehrsprognose basiert auf dem Jahr 2005 und konnte die seither stattgefundenen Entwicklungen in der Weltwirtschaft und im europäischen Luftverkehr naturgemäß nicht berücksichtigen. Es erschien deshalb sinnvoll, Es erschien deshalb sinnvoll, eine ergänzende Flugverkehrsprognose zu erstellen. Zugleich haben wir auch die anderen Grundlagendaten (zB Verteilung der Flugbewegungen, technische Ausstattung der Luftfahrzeuge im Prognosezeitpunkt, usw) validiert bzw aktualisiert. Auf Grund der Dauer des Verfahrens erschien es darüber hinaus sinnvoll, neben dem (den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden) Prognosehorizont 2020 auch einen Prognosehorizont 2025 zu betrachten. Damit wird auch einem Wunsch der UVP-Behörde und einzelner Prüfgutachter entsprochen (vgl Schreiben der UVP-Behörde vom 12.05.2009 samt Beilagen).

Mit Schreiben vom 30.10.2009 haben wir der Behörde zu den Grundlagendaten (Einreichung Teil 1B "Sonstige Unterlagen") die gewünschte neue Flugverkehrsprognose (Dokument 30.35 Verkehrsentwicklung Flughafen Wien, Intraplan GmbH, Oktober 2009) vorgelegt. Der besseren Übersichtlichkeit wegen legen wir diese nun nochmals mit vor. Ergänzend legen wir dazu nun auch das Dokument 30.36 Flugverkehrsprognose – Zuteilung der Flugbewegungen auf Flugrouten (Intraplan GmbH, 05.07.2010) vor.

./ Ergänzend haben wir – in teilweiser Vorwegnahme der Aufgaben des UVGA – geprüft, ob und (wenn ja) inwieweit sich auf Basis dieser ergänzenden Flugverkehrsprognose und des zusätzlich betrachteten Prognosehorizonts Änderungen in den Umweltauswirkungen bzw in den Beurteilungen gegenüber der UVE ergeben. Dazu legen wir den Ordner "Ergänzende Unterlagen" vor.

/1 Aus dem diesem Schriftsatz angeschlossenen Inhalts- und Beilagenverzeichnis der Revision 05 / Ergänzende Unterlagen ist die Kapitelgliederung ersichtlich. Die Reihenfolge der ergänzenden Unterlagen folgt jener der seinerzeitigen UVE.

Inhaltlich sind wir dabei wie folgt vorgegangen: Auf Grundlage der aktualisierten Flugverkehrsprognose wurden die Fachbereiche Fluglärm, Straßen- und Schienenverkehrslärm, Raumplanung, landseitiger Verkehr sowie Luftschadstoffe ergänzend beurteilt. Darauf aufbauend wurden auch die allenfalls mittelbar berührten weiteren Fachbereiche (wie Natur- und Landschaftsschutz, Avifauna, Ökologische Zusammenschau, Forstwirtschaft, Oberflächenwasser / Gewässerökologie) ergänzend beurteilt. Für die von geänderten Prognoseannahmen unberührten Fachbereiche wurden so genannte "No-Impact-Statements" abgegeben.

Aus den ergänzenden Unterlagen ergibt sich: Bei Berücksichtigung der ergänzenden (aktuellen) Prognosen ergeben sich im Vergleich zu den der UVE zugrunde gelegten Prognosen aus fachlicher Sicht keine wesentlichen Änderungen in der Beurteilung für das Prognosejahr 2020. Das Vorhaben wird daher von sämtlichen Fachberichterstellern auch bei Zugrundelegung dieser Prognosedaten als umweltverträglich beurteilt. Gleiches gilt für das zusätzlich betrachtete Prognosejahr 2025.

Wir erlauben uns die Bitte, die UVP-Behörde möge das Genehmigungsverfahren unter Verwendung der modifizierten Einreichunterlagen und Berücksichtigung der ergänzenden Unterlagen fortsetzen.

1. Flughafen Wien AG
2. Land Niederösterreich